



**VEREIN DER IN DER DDR  
GESCHIEDENEN FRAUEN e.V.**

Alternativbericht

Schriftliche Einreichung an den Überprüfungsausschuss der Konvention  
über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

(CEDAW)

in Bezug zum neunten Staatenbericht **Deutschlands**  
85. Sitzung, 08 Mai – 26 Mai 2023



© VEREIN DER IN DER  
DDR GESCHIEDENEN  
FRAUEN E. V.

POSTFACH 21 11 50  
04112 Leipzig  
E-Mail: [kontakt@verein-ddr-geschiedener-frauen.de](mailto:kontakt@verein-ddr-geschiedener-frauen.de)  
[www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de](http://www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de)

Bestätigt durch den Vorstand des Vereins der in der DDR  
geschiedenen Frauen e.V.  
<http://verein-ddr-geschiedener-frauen.org/vorstand/>

*Vertreten in der 85. Sitzung durch*

*Marion Böker*

BERATUNG FÜR MENSCHENRECHTE  
& GENDER FRAGEN, Berlin  
E-Mail: [info@boeker-consult.de](mailto:info@boeker-consult.de)

Leipzig & Berlin  
April 2023

©Fotos: 21 Bilder von 594.000 betroffene Frauen, Bestandteil einer Wanderausstellung

Ausstellungskonzept, Organisation: Marion Böker Fotos: Julia Nowak JUNOPHOTOC Textliche Unterstützung: Kathrin Gerlof Layout: Maria Kempter 124

INHALT	Seite
1. Zugehörige Dokumente - Unerfüllte Verpflichtungen	3
2. Hintergrundinformationen	4
3. Schritte zum Ziel - eine kurze Chronologie der Umsetzung	6
4. Aktueller Stand „Härtefallfonds“ - eine Minimallösung	7
5. Offene Fragen und Schlussbemerkung	9



## 1. Zugehörige Dokumente - Unerfüllte Verpflichtungen

**CEDAW/OP/Inquiry/2012/Germany/1**, Einreichung zur systematischen Verletzung von Rechten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) durch einen Vertragsstaat gemäß Artikel 8 (bis 10) des Fakultativprotokolls und mit der Bitte um Durchführung einer Untersuchung gemäß Artikel 8 (2) CEDAW zur Stärkung der Rechte der betroffenen Opfer durch den Verband der in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geschiedenen Frauen, 8. August 2011

**CEDAW ALLIANZ, Gemeinsamer NGO- Alternativbericht, 66. Sitzung**, Nov. 2016, S.13

**INT\_CEDAW\_NGO\_DEU\_26384\_E.pdf**, Einreichung zur 66. Sitzung durch die NGO "Der Verband der in der DDR geschiedenen Frauen", Januar 2017:

**CEDAW/C/DEU/CO/7-8**, Abschließende Beobachtungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Bericht Deutschlands, 9. März 2017

### " 49. Ehe und familiäre Beziehungen

**Der Ausschuss ist besorgt über:**

(...)

(d) das Fehlen einer staatlichen Entschädigungsregelung, um der Gruppe von Frauen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden und denen die Anerkennung ihrer Lebensarbeitszeit von bis zu 40 Jahren gemäß dem Einigungsvertrag und dem Rentenüberleitungsgesetz verweigert wurde, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu verschaffen.

### 50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(...)

**(d) ein staatliches Entschädigungssystem einzurichten, um Wiedergutmachung durch Aufstockung der Renten von Frauen zu leisten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden.**

### Folgemaßnahmen zu den Abschließenden Bemerkungen

55. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die Schritte zu übermitteln, die zur Umsetzung der in den Ziffern (...) 50 (d) enthaltenen Empfehlungen unternommen wurden."

**CEDAW/C/DEU/CO/7-8/Add.1**, Deutscher Zwischenbericht zu den Abschließenden Beobachtungen März 2019

**MK/follow-up/Germany/74**, 2. Dez. 2019, CEDAW Antwort auf den Deutschen Zwischenbericht, S. 2 - 3:

"In Bezug auf die Empfehlung in Ziffer 50 der Abschließenden Beobachtungen, in der der Vertragsstaat aufgefordert wird, **"ein staatliches Entschädigungssystem einzurichten, um Wiedergutmachung durch Aufstockung der Renten von Frauen zu leisten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden"**:



(...)

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Vertragsstaat einige Schritte zur Umsetzung der Empfehlung unternommen hat. Er ist der Auffassung, dass die **Empfehlung teilweise umgesetzt worden ist.** (...)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat **in Bezug auf Ziffer 50** der Abschließenden Bemerkungen, **in seinem nächsten regelmäßigen Bericht** Informationen über weitere Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um **der finanziellen Unterstützung für Frauen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden und nach dem Rentenübertragungsverfahren in eine Notlage geraten sind, zu vervollständigen."**

**INT\_CEDAW\_NGO\_DEU\_41599\_E.pdf**, CEDAW-Allianz Deutschland, Gemeinsamer Alternativbericht, Vorlage für **die 77. (PSWG)** Sitzung, im Hinblick auf den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Neunten Periodischen Bericht zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Berlin Nov 2019, S. 14

**CEDAW/C/DEU/QPR/9, Lol für 9. Periodischen Bericht Deutschlands**, 11. 03. 2020, PARA 22, S. 6

**CEDAW-Allianz Deutschland, Gemeinsamer Alternativbericht**, Vorlage für die 85. Sitzung, zum Neunten Periodischen Bericht Deutschlands, Berlin April 2023, S. 14:

Seit 2023 hat die Bundesregierung mit dem Härtefallfonds ihre Lösung gegen die Ungerechtigkeiten gegenüber DDR-Geschiedenen und jüdischen Kontingentflüchtlingen vorgelegt".

50 Prozent dieser Mittel werden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Weitere 50 Prozent sollen von den Landesregierungen bereitgestellt werden, was aber noch nicht geschehen ist. Die Kriterien schließen den Großteil der betroffenen Frauen\* aus, was explizit gegen die Empfehlungen von CEDAW von 2017 verstößt. Wir fordern

- angemessene Entschädigung im Sinne der CEDAW-Empfehlungen für in der DDR geschiedene Frauen\* und andere Betroffene
- Aufhebung der Ausschlusskriterien und Umwandlung des "Härtefallfonds" in einen Gerechtigkeitsfonds
- eine Fortsetzung der Aufforderungen des UN-CEDAW-Ausschusses an die Bundesregierung, einen Rentenzuschlag und Zugang zu Entschädigungen für DDR-Geschiedene zu schaffen.

## **2. Hintergrundinformationen**

Zwei deutsche Staaten wurden nach 40 Jahren Trennung wieder vereinigt. Das bedeutete zwei völlig unterschiedliche Rechtssysteme in jedweder Hinsicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Das betraf auch das Rentenrecht. Im Jahr 1991 wurde das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) verabschiedet, gleichzeitig gab es eine Entschließung des Deutschen Bundestages, in den Jahren bis 1997 eine Rentenreform zu verabschieden, die die besonderen frauenspezifischen Elemente aus dem DDR-Rentensystem in Westrecht überführt. Diese Rentenreform wurde nicht verabschiedet.



Während das Rentenrecht in der Bundesrepublik Deutschland 1977 dahingehend geändert wurde, „dass bei allen Ehescheidungen nach dem 30. Juni 1977 die von beiden Ehegatten während der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften nach Auflösung der Ehe je zur Hälfte zwischen Mann und Frau geteilt werden“ gilt dies für vor dem 01. Januar 1992 in der DDR geschiedene Frauen nicht. Diese Frauen bleiben vom Versorgungsausgleich unberührt, d. h. eine nachträgliche Teilung der Rentenanswartschaften wird nicht vorgenommen. Der Versorgungsausgleich bewirkt eine eheinterne „Versorgungsumverteilung“.

Bereits im Jahr 1991 beginnen einige der betroffenen Frauen sich gegen diese Ungerechtigkeiten zu wehren. Sie wenden sich mit Briefe an Bundestags- und Landtagsabgeordnete, an den Bundesrat. Petitionen und Proteste werden organisiert, um Politik und Medien auf die unterschiedlichen Rentenregelungen, dem politisch sanktionierten Unrecht, aufmerksam zu machen. Die Bundesregierung beschließt 1997, dass das Westrentenrecht des Sozialgesetzbuches VI auch ausschließlich für die neuen Bundesländer gilt. Die offenen und nach wie vor ungeklärten berechtigten Rentenansprüche der in der DDR geschiedenen Frauen bleiben weiterhin unberücksichtigt. Der am Einigungsvertrag beteiligte DDR-Verhandlungsführer Günther Krause (CDU) erklärt 1999: „Dieses Thema zählte zu den Streitpunkten der Einigungsverhandlungen. Westdeutschland hat es damals abgelehnt, von Gesetz wegen, den Versorgungsausgleich für alle DDR-Fälle neu zu regeln. Das wäre einfach zu teuer gekommen.“

Frauen organisieren sich in den Bundesländern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Sie arbeiten in Initiativgruppen und gründen 1999 den "Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e.V.", im Folgenden „der Verein“ genannt, um gegen ein frauenspezifisches Unrecht zu kämpfen. Sie erkannten, **dass aus historischen Gründen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte traditionell schlechter gestellt sind als die bürgerlichen und politischen Rechte.**

Der Verein zog mit den bei Gerichten eingereichten Klagen durch alle innerstaatlichen Instanzen und reichte schließlich 2011 Unterlagen bei der CEDAW ein, den Antrag auf ein Untersuchungsverfahren gemäß Fakultativprotokoll Artikel 8 (2) der CEDAW. Dieser ist registriert als **CEDAW/OP/Inquiry/2012/Germany/1**. Die Einleitung einer Untersuchung wurde im November 2015 vom CEDAW-Ausschuss abgelehnt. Der Verein wandte sich mit einem Alternativbericht in der 66. Sitzung erneut an die CEDAW, um diese für sie bestehende Menschenrechtsverletzung unter den Kernartikeln 2, 11b und 16 zu prüfen.

Dies ist ein kurzer Abriss, eine Weiterführung an Information über geschiedene Frauen, die gearbeitet und unter schwierigen Bedingungen Kinder großgezogen haben. Es ist die Geschichte der vergessenen, der unsichtbaren Frauen, die immer noch für das Recht entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 (1) kämpfen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>1</sup>

Geschiedene Frauen der DDR werden die Regierungen immer wieder daran erinnern, Maßnahmen einzuleiten, um Diskriminierungen aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts gegen sie zu beseitigen. Eine biologische Lösung kann nicht akzeptiert werden und kann auch nicht Ziel dieser Bundesregierung sein.

---

<sup>1</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1(1); [GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/)



### 3. Schritte zum Ziel- eine kurze Chronologie der Umsetzung

Nachdem der CEDAW-Ausschuss im März 2017 seine dringende Empfehlung veröffentlicht hatte, unternahm die Regierung keine proaktiven Schritte. Es war der Verein, der sich an das Parlament wandte, um die notwendigen Schritte einzufordern. Es erfolgten Anhörungen und eine parlamentarische Initiative zur Umsetzung der CEDAW Empfehlungen. Gespräche mit den politischen Parteien im Vorfeld der Wahl wurden geführt, um sicherzustellen, eine Lösung auf der Grundlage der dringlichen Empfehlungen der CEDAW zu finden.

Angela Merkel, ehemalige Bundeskanzlerin wollte eine „DDR-Schlussbilanz“. Sie beauftragte die ostdeutschen CDU-Bundestagsabgeordneten eine Liste der offenen Fragen zu erstellen, die ausschließlich auf die DDR-Vergangenheit bezogen sein sollte, da eine soziale Einheit auch bis heute noch nicht erreicht ist.

Im Juni 2018 fand eine Anhörung im Bundestag statt, die von der SPD-Fraktion gemeinsam mit der CDU/CSU-Fraktion durchgeführt wurde. Geschiedene Frauen haben sich zu einer Protestaktion in der Nähe des Parlaments zusammengefunden. Sie machten erneut Medien auf das Thema der geschiedenen Frauen aufmerksam. Die Doppelbelastung aus Existenzsicherung und Kindererziehung ist ein aktuelles Thema, existierte aber auch in der DDR. Alleinerziehende Frauen von heute, geschiedene Frauen der DDR spüren die Diskriminierung, die Nichtanerkennung ihrer Lebensleistung.

Die 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister der Länder (GFMK) fasst am 6. Juni 2018 einen Beschluss über ein vom Bundestag zu beschließendes Entschädigungsmodell für die in der DDR geschiedene. Dieses Modell entspricht den Forderungen der CEDAW von 2017.

Im Koalitionsvertrag 2018 von CDU/CSU und SPD (19. Legislaturperiode) heißt es: „die Rente muss für alle Generationen gerecht und zuverlässig sein. Dazu gehören die Anerkennung der Lebensleistung und ein wirksamer Schutz vor Altersarmut.“<sup>2</sup>

Weiter wurde unter anderem zu den in der DDR geschiedenen Frauen festgehalten:

"Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen.“<sup>3</sup>

In diesem Koalitionsvertrag wurde durch die Formulierung „für Härtefälle in der Grundsicherung“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der CEDAW für die in der DDR geschiedenen Frauen nur im Ansatz umgesetzt werden soll.

---

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 7. Februar 2018, S. 91

<sup>3</sup> ebd., S. 93



Auf der 46. Ministerpräsidentenkonferenz Ost (03. April 2019) mit Kanzlerin Angela Merkel, wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Härtefallfonds Rentenüberleitung“ aufgefordert, eine angemessene Lösung für die geschiedenen Frauen der DDR zu erarbeiten.

Die Bundesregierung legte am 30.3. 2021 ihr Eckpunktepapier für den Härtefallfonds vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte eine Milliarde Euro für den Härtefallfonds im Haushalt für das Jahr 2022 blockiert. Die Länder sollten gemeinsam dieselbe Summe in den Fonds einzahlen, so dass er mit zwei Milliarden EUR ausgestattet sein sollte.

#### 4. Aktueller Stand „Härtefallfonds“ - eine Minimallösung

Am 18. November 2022 wurde der „Härtefallfonds“ verabschiedet. Die Veröffentlichung der Antragsformalitäten erfolgte am 17. Januar 2023.

„Die Betroffenen können unter bestimmten Voraussetzungen zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten eine pauschale Einmalzahlung von 2.500 Euro erhalten, wenn sie mit ihren gesetzlichen Renten in der Nähe der Grundsicherung liegen. Die Länder können dem Härtefallfonds bis zum 31. März 2023 beitreten. In diesem Fall ist eine pauschale Einmalzahlung von 5.000 Euro möglich.“<sup>4</sup>

##### Die Zugangskriterien lauten:

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen, - ausländische Renten zählen dabei mit.
- Sie haben am 1. Januar 1992 das 40. Lebensjahr bereits vollendet. Diese Voraussetzung erfüllen Sie, wenn Sie vor dem 2. Januar 1952 geboren sind.
- Ihre Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente) hat nach dem 31. Dezember 1996 begonnen.
- Sie haben in der ehemaligen DDR gearbeitet (spätestens bis zum 31. Dezember 1991)
- mindestens 4 Jahre lang Familienangehörige gepflegt und deshalb Ihre Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben.
- Sie sind nach mindestens 10 Jahren Ehe nach DDR-Recht geschieden worden und haben während der Ehe mindestens ein Kind erzogen.<sup>5</sup>

Hätte die Regierung 2021 noch geplant, 2 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen, sind es 2023 nur noch 500 Millionen Euro. Dieser Betrag ist jedoch nicht nur für die geschiedenen Frauen vorgesehen, sondern ist eine „beschämende Maßnahme“ für weitere Berufs- und Personengruppen, jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler.

---

<sup>4</sup> Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Härtefallfonds, [BMAS - Härtefallfonds: Antragsformulare liegen vor und sind online verfügbar](#), 17.1.2023

<sup>5</sup> Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler: Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, 2023, S. 1, [informationen-personen-ost-west-rentenueberleitung.pdf \(bmas.de\)](#), veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Härtefallfonds [BMAS - Härtefallfonds: Antragsformulare liegen vor und sind online verfügbar](#)



Die Idee des Bundes, den Härtefallfonds hälftig (50%/50%) mit Mitteln aus Bund und Ländern zu finanzieren, wird nicht von allen Ländern mitgetragen.

Von 16 Bundesländern erklärten sich bis zum Stichtag 31. März 2023 nur Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zur Zahlung in den Härtefallfonds bereit. Thüringen kündigte an, im Jahr 2024 ebenfalls einen Anteil zur Verfügung zu stellen.

Die in diesen Bundesländern lebenden geschiedenen Frauen werden somit dort eine Zahlung von 5.000 Euro erhalten. Alle anderen anspruchsberechtigten Frauen erhalten eine Einmalzahlung von 2500 Euro, für eine seit über 30 Jahre bestehende Ungerechtigkeit.

Der Härtefallfonds entspricht in keiner Weise der dringenden Empfehlung der CEDAW, die da lautet: "Einrichtung einer staatlichen Entschädigungsregelung zur Wiedergutmachung durch Aufstockung der Renten von Frauen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden wurden."

Eine rentenrechtliche Lösung konnte nicht umgesetzt werden, da das Bestandswahrungsrecht der geschiedenen Männer eine höhere Priorität besaß und der Verwaltungsaufwand zu hoch war.

In einem seit über 3 Jahrzehnten währenden Kampf, einigten sich Politik und Betroffene (inoffiziell) auf eine angemessene Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung im Rahmen des Härtefallfonds orientiert sich an der Grundsicherung. Das Zugangskriterium von 830 Euro netto, liegt weit unter dem Schwellenwert der Armutsgrenze 2021, in Höhe von 1.251 Euro monatlich (15.009 Euro jährlich, alleinlebende Person).

Das Zugangskriterium 10 Jahren Ehe und nach DDR-Recht geschieden, verglichen mit der finanziellen Unterstützung von Hinterbliebenen, also der Witwenrente, ergibt folgendes Bild:

- nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) → Ehe musste einen Tag bestanden haben
- nach heutigem bundesdeutschen Recht → Ehe musste ein Jahr bestanden haben
- Zugangskriterium Härtefallfonds → Ehe musste 10 Jahre bestanden haben

Es ist bekannt, dass eine Eheschließung in der DDR viel früher als heute erfolgte. Das Durchschnittsalter der Ehepartnerin lag bei 23,2 Jahren<sup>6</sup>. Dies kann also bedeuten, dass eine Frau mit 20 oder auch 23 Jahren am 01. Januar 1992 noch keine 40 Jahre alt war, mehrere Kinder allein erzogen hat und dies in einer 13 Jahre währenden Ehe.

Diese willkürlich getroffenen Zugangskriterien, schließen den größten Teil der in der DDR geschiedenen Frauen aus. Es existieren noch keine bestätigten Zahlen. Der Verein geht jedoch davon aus, dass weniger als 5 Prozent aller geschiedenen Frauen eine Einmalzahlung aus dem Härtefallfonds beanspruchen können.

---

<sup>6</sup> Statista 2023, Durchschnittliches Heiratsalter in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nach Geschlecht von 1955 bis 1989, veröffentlicht 1990, [Heiratsalter in der DDR | Statista](#) (basierend auf Angaben des Statistischen Amtes der DDR)





**Die zeitlich viel zu späte Minimallösung führte bereits dazu, dass sehr viele, viel zu viel Betroffene die Anerkennung ihrer Lebensleistung nicht erlebten und mit diesen Ausschlusskriterien sehr viele geschiedene Frauen der DDR, nie erleben werden.**

Es ist daher erforderlicher denn je, die Zugangskriterien schnell und unbürokratisch zu canceln. Soziale Einheit bedeutet, diese Diskriminierung zu beenden. Sozialer Frieden erfordert konsequente und zeitnahe Entscheidungen. Wiedergutmachung der seit Jahrzehnten bestehenden Ungerechtigkeit bedeutet, die Anerkennung der Lebensleistung. Ein angemessener Einmalbetrag kann im Extremfall eine finanzielle Notlage lindern, täuscht jedoch nicht über die jahrelangen Demütigungen hinweg.

Eine Lösung wurde unter anderem am 06. Juni 2018 auf der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister erarbeitet. Dieses Entschädigungsmodell kann herangezogen werden, als Lösungsmodell dienen.

Die Entschädigungssumme (Einmalzahlung) sollte sich an dem jährlichen Schwellenwert der Altersarmut 2021 in Höhe von 15.009 Euro orientieren.

## **5. Offene Fragen und Schlussbemerkungen**

- **CO 2017 Para 50 (d); Allg. Empf. 27, Para 41-44, 51; Art 2, 11 (e), 16 der Konvention**
- **Wie wird der Vertragsstaat die Rechte der in der DDR geschiedenen Frauen schützen?**
- **Wird die Regierung ihrer Verpflichtung nachkommen, die Abschließenden Bemerkungen von CEDAW (2017) für alle Frauen umzusetzen und die Ungerechtigkeit beenden?**
- **Akzeptiert die Bundesregierung, dass die Umsetzung gemäß Art. 11 (e) und 16 der Konvention, sowie der Allgemeinen Empfehlung CEDAW, Nr. 27 rechtliche Verpflichtungen darstellen.**
- **Ist die Bundesregierung bereit, die dringenden Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen 50 (d) 2017 und alle weiteren Forderungen als rechtliche Verpflichtungen anzuerkennen und umzusetzen?**
- **Akzeptiert die Bundesregierung, dass die CEDAW-Konvention Art. 2 besagt, dass ihre Pflicht zum Schutz der Menschenrechte pro aktiv von der Regierung ausgehen muss und die Konvention einen aktiven Umsetzungsansatz fordert. Dies ist besonders dringend im Hinblick auf das hohe Alter der geschiedenen Frauen.**
- **Warum handelt die Regierung nicht in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte?**
- **Streicht die Regierung kurzfristig die Ausschlusskriterien des Härtefallfonds, um weiterführend diese Minimallösung in einen Gerechtigkeitsfonds umzuwandeln?**
- **Wie will die Bundesregierung verhindern, dass durch die nun Bundesland abhängigen Einmalzahlungen in Höhe von 2.500 EUR und 5.000 EUR eine neue Diskriminierung unter den Anspruchsberechtigten geschaffen wird?**
- **Warum erkennt die Bundesregierung nicht an, dass es bei den Forderungen der geschiedenen Frauen nicht um Altersarmut, sondern um einen Fehler in der Rentenüberleitung des DDR-Rentenrechts in das Bundesdeutsche Rentenrecht geht.**



- **Wird die Regierung den zur Verfügung gestellte Betrag von 500 Millionen Euro aufstocken und für jede geschiedene Frau der DDR einen angemessenen Einmalbetrag zur Verfügung stellen?**

Mit der Verabschiedung des Härtefallfonds hat die Politik (Bundesregierung) indirekt eingestanden, dass „dem Grunde nach“ ein Anspruch besteht. Der Härtefallfonds ist die Minimallösung. Beträge in Milliardenhöhe wurden in einem Zeitraum von über 30 Jahren nicht ausgezahlt, haben den Bundeshaushalt nie belastet.

Durch die Härtefalllösung wird keine Befriedung für die wahrgenommene Benachteiligung, für die real existierende Diskriminierung der Betroffenen erreicht. Es wächst eher der Unmut, die Frustration und es sinkt der Glauben, in einem gerechten Staat zu leben.